

## **§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand**

Der Verein führt den Namen "Hundefreunde Leverkusen e.V."- im folgenden „Verein“ genannt-

Er hat seinen Sitz in 51377 Leverkusen und soll in das Vereinsregister eingetragen werde.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der allgemeine Gerichtsstand des Vereins ist für sämtliche von ihm ausgehende und gegen ihn gerichtete Rechtsstreitigkeiten Leverkusen. Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

## **§ 2 Zweck**

Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Erhaltung, Verfestigung und Vertiefung der Gebrauchseigenschaften des Hundes sowie der Steigerung seiner körperlichen Leistungsfähigkeit und Ausdauer; die Förderung des Sports mit dem Hund im Schutzhundwesen und im Breitensport; die Förderung und Belehrung der Mitglieder bei Aufzucht und Haltung; die Förderung der hundesporttreibenden Jugend.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch

- Veranstaltung von Ausstellungen und Leistungsprüfungen sowie Unterstützung solcher Veranstaltungen bei den Mitgliedern durch Vergabe von Club- und Leistungssiegertiteln, wobei der Verein die Mitglieder mit der Durchführung solcher Veranstaltungen betrauen kann
- Vertretung der gemeinsamen Interessen aller Mitglieder gegenüber Behörden, Öffentlichkeit und Vereinigungen oder Zusammenschlüssen des Hundesports
- Förderung der sportlichen Betätigung und Unterstützung der Bestreben des Tierschutzes.

Der Verein verfolgt keine anderen Zwecke, als die in der Satzung angegebenen, d.h., ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## **§ 3 Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung des Vereins, gleich aus welchen Gründen, keine Rückerstattungen der geleisteten Sacheinlagen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglied können natürliche, volljährige Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

Förderndes Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, volljährige Person werden, die Aufnahme begehrt, da sie den satzungsmäßigen Zweck des Vereins unterstützen möchte, mit einem Mitglied des Vereins verwandt oder befreundet ist, ohne selbst Aktivitäten entsprechend dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins zu entwickeln. Es hat den von der Mitgliederversammlung für fördernde Mitglieder festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten und darf an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Es ist stimmberechtigt.

Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Hierüber entscheidet dieser mit einfacher Mehrheit, wobei die Stimme des 1. Vorsitzenden bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt. Bei Ablehnung des Aufnahmesuchts ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Bei Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an.

#### **§ 5 Ehrenmitglieder des Vereins**

Verdienstvolle Mitglieder des Vereins, worunter natürliche Personen zu verstehen sind, und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen, die sich aus dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins ergebenden Vereinseinrichtungen in Anspruch zu nehmen und an den Versammlungen teilzunehmen.

Diese Rechte ruhen, solange sich ein Mitglied mit den von ihm zu entrichtenden Beiträgen im Rückstand befindet; es geht verloren durch Verlust der Mitgliedschaft entsprechend dieser Satzung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsmäßigen Regelungen des Vereins zu befolgen und seine Bestrebungen zu unterstützen und zu fördern, Beschlüsse des Vereinsvorstandes zu achten, die fälligen Beiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen. Die politische und konfessionelle Neutralität ist strikt zu achten.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch

## § 8 Freiwilliger Austritt

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eingeschriebenen Brief, gerichtet an den Vorstand des Vereins. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres möglich und muß vor dem 01. Oktober des laufenden Geschäftsjahres angezeigt werden. Erklärt ein Mitglied seinen freiwilligen Austritt nicht rechtzeitig, wird seine Erklärung dahingehend umgedeutet, daß ein Austritt zum Ende des folgenden Geschäftsjahres erfolgen soll. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die Mitgliedschaft bestehen.

Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu seinem Ausscheiden die fälligen Beiträge zu entrichten.

## § 9 Erlöschen der Mitgliedschaft durch Tod eines Mitglieds und Auflösung des Vereins

Der Tod eines Mitglieds und die Auflösung des Vereins bewirken sein sofortiges Ausscheiden.

## § 10 Ausschluß eines Mitgliedes

Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.

Anstatt auf Ausschluß kann der Vorstand nach freiem Ermessen erkennen auf

- zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte
- Zahlung von Geldbußen
- Verweis mit oder ohne Auflagen
- Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten

Mit dem endgültigen Ausschluß verliert der Betroffene jegliche Mitgliedsrechte mit sofortiger Wirkung und hat kein Recht mehr, an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und am Vereinsvermögen teilzuhaben. Die gezahlte Aufnahmegebühr geht in das Vereinsvermögen über. Vereinspapiere, Vereinsabzeichen usw. sind zurückzugeben.

Ein ausgeschlossenes Mitglied verliert die Befugnis, im Verein tätig zu sein.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden, wenn

- es ehrenrührige und strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, daß es solche begangen hat
- es innerhalb des Vereins wiederholt Anlaß zu Streit oder Unfrieden gegeben hat (Störung des Vereinsfriedens)
- es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen mehr als drei Monate im Rückstand ist
- es drei Pflichtversammlungen oder –Veranstaltungen ohne ausreichende Entschuldigung versäumt
- es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wie u.a.
  - bei zuchtschädigendem Verhalten
  - bei unsachgemäßer Kritik an einem Mitglied des Vorstandes, an einem Richter oder Zuchtwart
  - bei Verbreitung sie betreffender, erweislich unwahr oder beleidigender Äußerungen
  - bei Verfehlungen gegen die Zuchtbestimmungen oder gegen sonstige, vom Vorstand oder Mitgliederversammlung beschlossene Bestimmungen
  - bei groben oder mehrfachen Verstößen gegen die Satzung bzw. gegen die Beschlüsse der Organe des Vereins

- bei Vorliegen rückständiger Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger Mahnung
- es Ahnentafeln gefälscht oder vorgetäuscht hat oder falsche Angaben in Deckscheinen oder Wurfmeldungen gemacht hat
- es wissentlich verbotene Hunde züchtet
- es grobe oder schwerwiegende Verstöße

### **§ 11 Verfahren bei Ausschluß und Überprüfung des Ausschließungsbeschlusses**

Vor der Beschlußfassung über den Ausschluß eines Mitgliedes ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu entweder schriftlich oder mündlich zu äußern.

Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung des Betroffenen an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Schriftführer einzureichen und zu begründen.

Bei rechtzeitiger Einlegung der Berufung hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Berufungsschrift hierüber zu entscheiden. Vor Beginn ihrer Tätigkeit hat sie einen angemessenen Vorschuß von dem Betroffenen anzufordern, der die geschätzten Kosten der Tätigkeit der Mitgliederversammlung abdecken soll. Dieser Vorschuß ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Berufungsschrift anzufordern. Erst wenn der Betroffene diesen Vorschuß innerhalb von weiteren zwei Wochen bei der Mitgliederversammlung hinterlegt hat, nimmt diese ihre Tätigkeit auf.

Entscheidet die Mitgliederversammlung, die zu einer zügigen Bearbeitung der Berufung verpflichtet ist, nicht innerhalb von drei Monaten über die Berufung, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Hiervon ausgenommen ist der Fall, daß die Tätigkeit der Mitgliederversammlung nicht aufgenommen wird, weil der Betroffene den angeforderten Kostenvorschuß nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt hat.

In einem derartigen Fall bleibt der Ausschließungsbeschluß bestehen.

Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt oder kann sie aufgrund verspäteter oder unterbliebener Zahlung des Kostenvorschusses von Seiten der Mitgliederversammlung nicht bearbeitet werden, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluß, so daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Bestätigt die Mitgliederversammlung die Entscheidung des Vorstandes über die Ausschließung eines Mitgliedes, kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung von den ordentlichen Gerichten überprüfen lassen.

Der Betroffene hat die Kosten des Verfahrens vor der Mitgliederversammlung, die bei dessen Beendigung festzusetzen sind, zu tragen, sofern die Mitgliederversammlung den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes bestätigt. Ist letzteres nicht der Fall, trägt die Kosten des Verfahrens, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt worden sind, der Verein.

## **§ 12 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist bis zum 01.03. eines jeden Jahres auf das Konto des Vereins zu zahlen. Die Höhe des Jahresbeitrages wird nach Bedarf jeweils für ein Jahr von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitrag ist im voraus innerhalb der ersten zwei Monaten des Geschäftsjahres in voller Höhe zu entrichten, nach Möglichkeit durch Überweisung.

Begründete Stundungs- und Erlaßgesuche sind rechtzeitig beim Vorstand, der hierüber zu entscheiden hat, spätestens bis 01.09. des laufenden Geschäftsjahres für das nächste Geschäftsjahr einzureichen.

## **§ 13 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 14 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- dem 1. Vorsitzenden = Geschäftsführer
- dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- dem Pressewart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Und der 2. Vorsitzende. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters, wobei die Vertretung des Vereins nur gemeinsam durch die beiden vorgenannten Personen erfolgen kann.

## **§15 Auflagen und Zuständigkeit des Gesamtvorstandes**

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlußfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

Die Tätigkeit des Vorstandes ist eine ehrenamtliche. Die den Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit unmittelbar entstehenden Kosten werden vom Verein vergütet.

#### **§ 16 WAHL DES VORSTANDES**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu wählen. Bis zu dessen Wahl nimmt ein vom Vorstand bestimmtes, geeignetes Mitglied die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglied kommissarisch wahr.

Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

#### **§ 17 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlußfähig mit der Anzahl der anwesenden Stimmen. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich. Der Termin der Vorstandssitzung ist nach Möglichkeit eine Woche vorher bekanntzugeben.

#### **§ 18 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen. Jedes Mitglied, mit Ausnahme der noch nicht volljährigen Mitgliedern, hat eine Stimme. Dies gilt auch für Ehrenmitglieder.

Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern oder Personen zu Ehrenmitgliedern
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages, evtl. Eintrittsgelder und sonstige Beiträge und Gebühren
- Wahl von zwei Kassenprüfern, die im Verein kein anderes Amt bekleiden dürfen und von denen jedes Jahr einer ausscheiden muß, aber im nächsten Jahr wiedergewählt werden kann
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder aus dem Gesetz ergeben.

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.

Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet.

Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt ein bewährtes Mitglied des Vereins die Versammlungsleitung.

Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Mitgliederversammlung muß für den Fall einer Satzungsänderung oder Vereinsauflösung unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen und mit einer entsprechenden Tages Ordnung einberufen werden.

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr am Ort des Vereinssitzes statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß innerhalb von vierzehn Tagen einberufen werden, wenn der 1. Vorsitzende es für notwendig erachtet, der Vorstand es beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

### **§ 19 Protokollierung**

Sowohl über den Verlauf von Vorstandssitzungen, als auch über den Verlauf von Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungs- und Sitzungsführer und dem Schriftführer(Protokollführer) zu unterzeichnen und von letzterem zu verwahren ist.

### **§ 20 Kassen- und Buchführung, Kassenprüfer**

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Schatzmeister, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluß ist von ihm rechtzeitig zu erstellen. Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem von diesem beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern nach vorheriger Terminabsprache jederzeit auf Verlangen Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich einmal jährlich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahreschluß eine Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen.

## § 21 Anlage des Vereinsvermögens

Sämtliche Vereinsgelder sind auf ein, bei einem öffentlichen und mündelsicheren Geldinstitut einzurichtendes, vereinseigenes Girokonto einzuzahlen. Dem Schatzmeister ist es gestattet, einen angemessenen Barbetrag, dessen Höhe vom Vorstand festzulegen ist, zur Bestreitung der laufenden Kosten in der Vereinskasse aufzubewahren

## § 22 Auflösung und Aufhebung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so daß die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor der Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.


Bei Auflösung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins an das Tierheim Leverkusen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

1. Vorsitzender

  
Peter Weber

2. Vorsitzender

  
Jürgen Strunk